

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 80 (1968)

Artikel: Die Klosterherrschaft Hermetschwil von den Anfängen bis 1798
Autor: Dubler, Anne-Marie
Kapitel: Zusammenfassung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-69960>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenfassung

Das Thema, wie ich es mir stellte, eine Untersuchung der *Klosterherrschaft Hermetschwil*, verlangte eine Gliederung der Arbeit in zwei Teile. Im ersten Teil wurde eine Übersicht über die historische Entwicklung des Frauenklosters in Muri und Hermetschwil gegeben, zum Verständnis der verfassungs-, wirtschafts- und agrarhistorischen Untersuchung des zweiten Teils, zugleich mit Auswertung der dabei gewonnenen Ergebnisse. Eingehend untersucht wurde der Personenkreis vor allem des Konventes vor der Reformation. Als Ergebnis dürfte auffallen, wie stark die im übrigen bekannten habsburgischen Dienstmannengeschlechter des Aargaus in Hermetschwil vertreten waren. Der hohe Adel ist für die mit Quellen belegte Zeit im Konvent nicht anzutreffen. Hermetschwil mußte ebenso wie Muri als habsburgische Stiftung für die den Habsburgern verpflichteten Geschlechter in unserm Gebiet maßgebend gewesen sein. Unerwartet ist der große Anteil an Ministerialengeschlechtern aus dem Zürich- und Thurgau, die ebenfalls ihre Töchter nach Hermetschwil schickten. Die Reformation in diesen Gebieten, sowie die Isolierung von Österreich seit dem 15. Jh bewirkten zu Anfang des 17. Jhs eine Neuausrichtung des Klosters nach der Innerschweiz, nach den neuen Landesherren hin.

Die reformfremdige Zeit nach dem Trienter Konzil traf in Hermetschwil auf lebensstüchtige und initiative Meisterinnen/Äbtissinnen, Töchter regierender Geschlechter der Innerschweiz. Unter ihnen veränderte und erneuerte sich das Kloster vollständig. Mit Abschaffung der Pfründen und Einführung von Klausur und gemeinsamem Reformleben kam es in Hermetschwil im 17. Jh zu einer Blütezeit des religiösen Lebens und der Entfaltung der Klosterherrschaft.

Der zweite Teil der Arbeit zeichnet die Entwicklung der geistlichen Herrschaft und ihrer mittelalterlichen Institutionen. Wenngleich Hermetschwil vom Männerkloster Muri und nicht direkt von den Habsburgern um 1300 «ausgestiftet» worden war, erhielt es ähnlich andern Klöstern eine Dotation in Grund- und Streubesitz. Die Klosterherrschaft Hermetschwil setzte sich aus dem nahe dem Kloster liegenden Fundus (Grundherrschaft) mit gerichtsherrlicher Kompetenz und einem weit verstreuten Besitz an Höfen und Bodenrenten (Güterstreubesitz) zusammen. Da der Streubesitz ein breites Untersuchungsfeld darbietet, lassen sich an ihm deutlich die Hauptlinien der Wirtschaftsentwicklung

in der mit Quellen belegten Zeit von etwa 1300 bis 1798 aufzeigen. Das erste Urbar (nach 1312) gibt gleich Einblick in eine Blütezeit des spätmittelalterlichen bäuerlichen Leihwesens: Noch findet sich bei den Großhöfen die straffe Bindung des Leihegutes an den Herrn, nur die kleinen Güter sind größtenteils zu Erblehenbedingungen an die Bauernschaft ausgegeben. Die nach der Pestzeit von 1348/1350 einsetzende Krisenzeit der Wirtschaft bringt für das Kloster schon im 14. Jh Einbußen am Streubesitz. Besser greifbar werden die der Pachtwirtschaft schädlichen Zeiten im 15. Jh mit dem trotz günstigster Lehenverträge fast nicht zu behebbenden Mangel an Lehenbauern. Mit der Bevölkerungsvermehrung seit dem 16. Jh steigt auch die Nachfrage nach Bauernbetrieben. Zudem erhöht sich mit der Geldentwertung der Realwert der Naturalzinsen, was die Güterwirtschaft für das Kloster interessanter werden läßt.

Da der Streubesitz fern dem wachsamen Auge des Herrn mitten unter immer stärker werdenden bäuerlichen Verselbständigungseinflüssen stand, war er auch den Sonderbestrebungen der Bauernschaft mehr ausgesetzt als der Besitz in der geschlossenen, hofrechtlich stärker gebundenen Grundherrschaft. Die Tendenzen der Bauernschaft lassen sich bei ihm deshalb schneller und klarer erkennen. Seit dem Ende des 15. Jhs versucht sich der Bauer vom Todfall, der aus der Leibeigenschaft stammenden Abgabe, zu befreien. Das Abhängigkeitsverhältnis Herrschaft–Lehenbauer will der Bauer seit der Mitte des 16. Jhs in ein bloßes Abhängigkeitsverhältnis Gläubiger–Schuldner verwandeln, dh die Güter sollen dem Bauern zu Erblehenbedingungen vom Lehenherrn verkauft werden mit allen Privilegien, wie der freien Veräußerungsmöglichkeit, dem Recht, den Hof unter Erben zu teilen und mit der Auflage, Bodenzinse sowie die immer mehr anwachsenden Darlehenszinse als bloßer Schuldner der Klosterherrschaft zu leisten.

Zur Sicherung seiner mehrern Interessen hatte das Kloster seit dem Ende des 15. Jhs zu Gegenmaßnahmen gegriffen. Mit Unterstützung der Landesherrn, der Eidgenossen, konnte es seine Fall- und Ehrschafforderungen in Prozessen gegen Zahlungsverweigerer aufrecht erhalten. Wohl wurden weiter die Höfe als Erblehen verkauft – das Kloster war auf die Mehreinnahmen angewiesen – jedoch mußten sich die Lehenbauern vertraglich verpflichten, die Güter nicht weiter als vom Kloster erlaubt, zu teilen. Instrument zur Kontrolle über die Zinsgüter und ihre Landbetreffnisse wurden die alle 40 Jahre neu zu erstellenden Bereinbücher mit genauer Beschreibung des Lehengutes.

Aus der Untersuchung des Streubesitzes ging hervor, daß in der mit Quellen belegten Zeit seit etwa 1300 das Frauenkloster fast keinen Landbesitz mehr von Konventmitgliedern und deren Familien geschenkt erhielt, eine Tradition, die noch im 12. Jh in den Acta Murensia für das Doppelkloster in Muri hervorgehoben wird. Da der Konvent selbst fast nur im 15. Jh – der Krisenzeit der Landwirtschaft mit größerem Landangebot – seinen Streubesitz zu erweitern vermochte, blieb der Bestand an Grund- und Streubesitz seit der Dotation durch Muri verhältnismäßig wenig verändert. Die Frauenherrschaft hatte so eher konservierenden als expansiven Einfluß auf die Klosterherrschaft geübt. Seit dem 17. Jh verlangte der vergrößerte Reformkonvent nach Mehreinnahmen. Durch Landkaufverbote der Eidgenossen gegenüber der «Toten Hand» wurde aber eine Fortentwicklung der mittelalterlichen Klosterwirtschaft gehemmt. Deshalb mußte der Schwerpunkt der Wirtschaft zugunsten des Darlehenwesens und zugunsten eines vergrößerten und leistungskräftigen Eigenbetriebes verlagert werden. Das erwachte Interesse am Eigenhof in Hermetschwil, der vom Kloster aus betrieben wurde, zeigte sich in Landkäufen noch in der zweiten Hälfte des 16. Jhs. Der gesteigerte Getreidebau und die vermehrte Viehzucht im Eigenhof brachten in der Mitte des 17. Jhs Einnahmen von beinahe 40% des Gesamteinkommens.

Die nahen Beziehungen des Klosters besonders zum Dorf Hermetschwil/Staffeln, mit dem das Kloster als «halbe Gmeind» über die Dreizelgenwirtschaft in engster Berührung stand, rechtfertigen ein besonderes Eingehen auf die Grundherrschaft des Klosters.

Die Frühgeschichte Hermetschwils ist gleichzeitig ein Beitrag zur Geschichte der Kolonisationstätigkeit des jungen Klosters Muri. Die Grundherrschaft Hermetschwil war dabei nur einer der Außenposten im größeren Verband der von Muri nach demselben Schema von Curtis (Herrenhof) und Fronbauerngüter kolonisierten Gebiete. Die Ansiedlung von Kolonisten brachte von Anfang an mit der Anlage von Groß- und Zwergbauernbetrieben eine Schichtung in vermögliche Bauern, die Huber, deren Lehen nach Hofrecht eng an den Grundherrschaft gebunden waren, und eines auf kleinem Lehen sitzenden «Landproletariates» zur Bearbeitung des Herrenhofes. Wir vermuten, daß auch in der Frühzeit keine ständische, sondern nur diese soziale Schichtung existiert hatte, da unter dem Hofrecht alle Bauern zu Gotteshausleuten gleichen Rechts wurden. Diese Sozialstruktur von wenigen hablichen und einer bedeutend größeren Anzahl armer Bauern erhielt sich über die ganze Untersuchungs-

zeit trotz des Zerfalls der hofrechtlichen Bindungen und der alten Hofeinheiten nach den Pestjahren von 1348/1350 und in der Krisenzeit des 15. Jhs. Sie erscheint so als die an die Möglichkeiten der damaligen Landwirtschaft wie auch an die Entwicklung jeder Gesellschaft bestangepaßte Struktur.

An die Stelle des alten Hofverbandes trat immer mehr die Korporation der Bauernschaft, die «Gemeinde». Im Falle der Grundherrschaft Hermetschwil blieb die «Gemeindebildung» jedoch unvollkommen. Der Grundherr stand zu sehr mitten im Dorf, als daß die Gemeinde sich selbständig hätte verwalten können. Immerhin erlangte sie Mitspracherecht in Fragen der dörflichen Wirtschaft. Mehr Autonomie erhielten die weiter entfernt liegenden Grundherrschaften Rottenschwil und Eggenwil.

Je loser die lehenrechtlichen Bindungen der Bauernschaft Hermetschwil/Staffelns wurden, desto enger wurde jedoch seit Mitte des 16. Jhs die durch hypothekarische Belastung der Bauerngüter entstandene Verbindung zwischen dem Kloster als dem Gläubiger und den Bauern als seinen Schuldnern. Die besonders seit dem 17. Jh sich bemerkbar machende Bevölkerungsvermehrung brachte trotz der Abschließung der Gemeinde gegen Ortsfremde eine allgemeine Verarmung der Bauern. Die innerhalb enger Gebote und Verbote aufrechterhaltene mittelalterliche Form der Landwirtschaft, die Dreifelderwirtschaft in drei Zelgen, war nicht weiter entwicklungsfähig. Der Grundherr selbst hatte alles Interesse an der Aufrechterhaltung der alten Zustände, da nur sie ihm Zehnten und Bodenzinse zu garantieren schienen. So ist auch der Widerstand des Klosters gegen die Auswanderung der zinsleistenden Untertanen aus dem für die damaligen landwirtschaftlichen Verhältnisse übervölkerten Gebiet von Hermetschwil zu verstehen. Die Zuwendung zu den in der Landschaft freien Handwerken seit Ende des 16. Jhs und der Anbau der Kartoffel seit der ersten Hälfte des 18. Jhs hielten die arme Bevölkerung über Wasser.

Parallel zur Untersuchung der Grundherrschaft ging diejenige der (vermutlich habsburgischen) Eigenkirche des Gebietes von Hermetschwil. Mit Schenkung der Grundherrschaft kam auch die «ecclesia» von Hermetschwil ans Kloster Muri. Durch Inkorporation erhielt das Männerkloster die Nutzung des Zehnten, den es dem Frauenkloster überließ wie auch die Verpfändung des Priesters, eines von Muri gestellten Konventualen für Kloster und Dorfbevölkerung. Erst mit Einführung

der Reform zu Ende des 16. Jhs nahmen von Muri eingesetzte Welt-priester ihren Wohnsitz im Dorf.

Verbunden mit der Grundherrschaft und ein Teil von ihr war die Niedergerichtsbarkeit auf ihrem Gebiet: Das bäuerlich-grundherrliche Flurgericht und das zivile Gericht um Eigen, Erb und Geldschuld. Wie als Grundherr so liefen auch die Bestrebungen des Klosters als Gerichtsherr auf Bewahrung der alten Institutionen und der damit verbundenen Rechte. Daneben war aber das Kloster an der Schaffung eines leistungsfähigern Gerichts interessiert. In der zweiten Hälfte des 16. Jhs vermutlich verständigten sich deshalb die Zwingherren des Amtes, die Klöster Muri und Hermetschwil und der Landvogt der Freien Ämter, auf ein gemeinsames Niedergericht mit einem auf zwei Jahre bestimmten Kollegium von Urteilsprechern.

Mit dem Einmarsch der Franzosen fiel der ganze Apparat der mittelalterlichen Herrschaft in sich zusammen. Damit verschwand im 19. Jh das herrschaftliche Gepräge des Klosters.